

Gemeinde Müssen

Niederschrift

über die Sitzung der Gemeindevertretung Müssen am Mittwoch, den 29.11.2023;
Alte Schule, Von-Wachholtz-Weg in 21516 Müssen

Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:07 Uhr

Anwesend waren:

Bürgermeister

Dehr, Detlef

Gemeindevertreterin

Bade, Gesa

Rothe, Jacqueline

Siemers, Dörte

Gemeindevertreter

Biester, Dietrich

Diestel, Hans-Otto

Elvert, Wilhelm

Fraude, Michael

Trost, Michael

Wischmann, Ronald

Abwesend waren:

Gemeindevertreter

Schmidt, Thomas

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1) Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Beschlussfassung über nichtöffentliche Sitzungsteile
- 3) Bekanntgabe des Beschlusses aus nichtöffentlicher Sitzung
- 4) Niederschrift der letzten Sitzung
- 5) Bericht des Bürgermeisters
- 6) Bericht der Ausschüsse
- 7) Einwohnerfragestunde
- 8) Trägerschaft der Kindertagesstätte
- 9) Widmung der Gemeindestraße "Pferdekoppel" (Teil 2) in der Gemeinde Müssen
- 10) 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung der Gemeinde Müssen (Beitrags- und Gebührensatzung)
- 11) 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben und Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Müssen (Beitrags- und Gebührensatzung)
- 12) 1. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Müssen (Gebührensatzung)
- 13) Prüfung der Jahresrechnung 2022
- 14) 1. Nachtragshaushaltssatzung und -plan 2023
- 15) Wertgrenze zur Rechnungsabgrenzung
- 16) Bewertungsrichtlinie

- 17) Inventurrichtlinie
- 18) Haushaltssatzung nebst Ergebnis und Finanzplan 2024
- 19) Verschiedenes

Tagesordnungspunkte

Öffentlicher Teil

1) Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt alle anwesenden Gemeindevertreterinnen und -vertreter, sowie die Bürgerinnen und Bürger. Von der Verwaltung sind am heutigen Abend Frau Frömter und Herr Jaeger anwesend. Er stellt die Beschlussfähigkeit, sowie die form- und fristgerechte Einladung fest.

2) Beschlussfassung über nichtöffentliche Sitzungsteile

Es gibt keine nichtöffentlichen Sitzungsteile. Eine Beschlussfassung ist daher nicht notwendig.

3) Bekanntgabe des Beschlusses aus nichtöffentlicher Sitzung

In der letzten Sitzung gab es keinen nichtöffentlichen Sitzungsteil. Eine Bekanntmachung entfällt daher.

4) Niederschrift der letzten Sitzung

Es gibt keine Anmerkungen zum Protokoll der letzten Sitzung.

5) Bericht des Bürgermeisters

Der Bürgermeister berichtet erneut, dass der Neujahrsempfang der Gemeinde Müssen am 12.01.2024 ab 19:00 Uhr in der Alten Schule in Müssen stattfinden wird. Alle Bürgerinnen und Bürger sind aufgefordert, zahlreich zu erscheinen. Man erwartet interessante, angeregte Gespräche und einen guten Austausch.

Herr Dehr möchte zudem schon mal auf den Termin für „Suaberes Schleswig-Holstein“ hinweisen. Dieses wird am 09.03.2024 in gewohnter Form stattfinden. Eine Einladung wird noch erstellt und verteilt.

6) Bericht der Ausschüsse

Herr Dehr übergibt als erstes das Wort an Herrn Wischmann.

Er berichtet über den Baufortschritt der Bergstraße. Es sind bereits alle Borde gesetzt und die Zufahrten zu den Grundstücken sind geschottert und damit befahrbar. Wenn sich die Wetterlage ändert, kann am Ende der nächsten Woche

die Tragschicht eingebaut werden. Er weist explizit darauf hin, dass in der Baustelle Vollsperrung herrscht. Das bedeutet, dass keine Räumung von Schnee und Eis vorgenommen wird. Es sollte sich also vorsichtig durch die Baustelle bewegt werden.

Die Beleuchtung wird in ungefähr 3 bis 4 Wochen geliefert und eingebaut.

Herr Biester erklärt, dass eine Sitzung zur Rechnungsprüfung des Vorjahres stattgefunden hat. Dieses wird unter Tagesordnungspunkt 13 näher erläutert. Weitere Themen haben sich im Haushalt niedergeschlagen.

Frau Siemers berichtet, dass das Wasser auf dem Friedhof aufgrund der Witterungsverhältnisse abgestellt wurde.

Ebenso erklärt sie, dass Müssen als ein buntes Dorf auch sichtbar sein möchte. Daher wurden Blumenzwiebeln verteilt und zum Teil auch schon gesteckt. Das Ergebnis wird man dann im Frühjahr sehen können.

Zudem freut sich Frau Siemers über 71 Anmeldungen zum Seniorenfrühstück. Das wird ein bunter Vormittag werden.

Frau Bade berichtet kurz von der Jahreshauptversammlung des Sportvereines. Der obere Sportplatz soll in der nächsten Zeit verbessert werden. Weitere Punkte gibt es von Ihrer Seite nicht zu berichten.

Herr Dehr bedankt sich und schließt den Tagesordnungspunkt.

7) **Einwohnerfragestunde**

Herr Dehr bittet um Wortmeldungen.

Herr Michelsen gibt an, dass der Ampelbetrieb an der Kreuzung der Bergstraße nicht gut getaktet ist. Dadurch kommt es regelmäßig zu Staus. Ebenso fragt er nach, wann der Asphalteinbau erfolgen soll, da die Asphaltwerke bekanntlich Winterpausen haben. Hierzu erklärt Herr Wischmann, dass die Winterruhe am 21.12. beginnen wird. Die Baustelle in Müssen steht in der Priorität ganz weit oben, so dass bei besserer Witterung noch mit einem Einbau der Tragschicht in diesem Jahr gerechnet wird. Sollte sich die Wetterlage nicht verbessern, muss diese Planung verschoben werden. Der Einbau der Deckschicht wird erst im späteren Bauablauf erfolgen. Nach dem Einbau der Tragschicht ist davon auszugehen, dass die Ampelanlagen abgebaut werden. Die Ampelanlagen sind in der verkehrsrechtlichen Anordnung enthalten, an die sich der Bauunternehmer zu halten hat.

Frau Wolff fragt, ob das Halteverbot in der Büchener Straße ausgeweitet werden kann, da es durch die parkenden Autos öfter zu Problemen kommt. Herr Wischmann erklärt, dass es im oberen Teil bereits ein Halteverbot gibt. Die Verlängerung des aktuellen Halteverbotes ab dem Ortsschild soll nochmal geprüft werden. Ein relativ kurzfristiges Ergebnis zu dieser Prüfung ist zu erwarten.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, bedankt sich der Bürgermeister und schließt den Tagesordnungspunkt.

8) Trägerschaft der Kindertagesstätte

Herr Dehr erläutert die Beschlussvorlage und geht dabei auf das durchgeführte Verfahren zur Auswahl eines neuen Trägers für die Kindertagesstätte ein.

Die Kindertagesstätte Schatzkiste in der Gemeinde Müssen stellt seit ihrer erneuten Erweiterung 60 Plätze für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt und 20 Plätze für Kinder im Alter von 1 Jahr bis zur Vollendung des dritten Jahres zur Verfügung. Die Plätze sind im Bedarfsplan des Amtes Büchen und des Kreises Herzogtum Lauenburg aufgenommen.

Die Einrichtung wird seit langem durch die Kirchengemeinde Siebeneichen geführt. Die Kirchengemeinde Siebeneichen hat unter Beteiligung des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg am 18.10.2023 mündlich mitgeteilt, dass sie aus persönlichen Gründen die Trägeraufgaben gemäß Trägervertrag vom 03. bzw. 10.12.2020 gegenüber dem Amt Büchen nicht mehr erbringen kann. Das Amt Büchen wird daher gebeten, die Kirchengemeinde vorzeitig zum 31.12.2023 aus den Verpflichtungen des Vertrages zu entlassen und diesen entsprechend aufzuheben. Dieses wurde schriftlich am 01.11.2023 ebenso bestätigt.

Es wurde ein Interessenbekundungsverfahren nach § 13 Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) durchgeführt, in dem es allen anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe möglich war, sich um die Trägerschaft in der Kindertagesstätte zu bewerben. Obwohl vorab bereits von mehreren Trägern Anfragen per Mail erfolgt sind, ist innerhalb der gesetzten Frist lediglich eine Meldung eingegangen. Diese wurde durch die Gemeindevertretung gesichtet und bewertet. Das Gespräch mit dem Träger, welcher sein Interesse an der Trägerschaft der Kindertagesstätte bekundet hat, hat am 27.11.2023 stattgefunden. An diesem Gespräch waren Elternvertreterinnen und ein Mitarbeiter der Kindertagesstätte beteiligt. Der Kreisverband Herzogtum Lauenburg des Deutschen Roten Kreuzes e. V. hat sich in diesem Gespräch und mit seinen vorgelegten Unterlagen hervorragend präsentiert. Der Träger ist bereits bekannt und hat einen Standort in der Gemeinde.

Die Gemeinde Müssen ist zur Wahl des Trägers berechtigt. Sie spricht die Empfehlung für das Amt Büchen aus, mit dem Träger einen Zuschussvertrag zum Betrieb der Kindertagesstätte abzuschließen.

Nachdem keine Nachfragen zum Tagesordnungspunkt erfolgen, bittet der Bürgermeister um Abstimmung.

Beschluss

Die Gemeinde Müssen beschließt, den Kreisverband Herzogtum Lauenburg des Deutschen Roten Kreuzes e. V. als neuen Träger für die Kindertagesstätte in Müssen auszuwählen.

Das Amt Büchen wird gebeten, mit dem neuen Träger einen Trägerschaftsvertrag mit Start zum 01.01.2024 zu schließen.

Gleichzeitig soll der Trägerschaftsvertrag mit der Kirchengemeinde Siebeneichen zum 31.12.2023 aufgehoben und die Kirchengemeinde aus den Verpflichtungen des Vertrags entlassen werden.

Abstimmung: Ja: 10 Nein: 0 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine Gemeindevertreter/innen von der Beratung und

Abstimmung ausgeschlossen.

9) Widmung der Gemeindestraße "Pferdekoppel" (Teil 2) in der Gemeinde Müssen

Der Bürgermeister erläutert die Beschlussvorlage.

Der Ausbau des zweiten Teiles der „Pferdekoppel“ (siehe Anlage), Bebauungsplan Nr. 13, ist nun abgeschlossen. Die Vermessung wurde bereits durchgeführt.

Diese Straße in der Gemarkung Müssen-Dorf, Flur 2 mit dem Flurstück 307, ist nunmehr gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG), in der zurzeit gültigen Fassung, zu widmen und als Ortsstraße gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3a StrWG einzustufen.

Im Erschließungsvertrag vom 4./5.11.2020 ist geregelt, dass die Gemeinde die übernommen Verkehrsanlagen nach den einschlägigen Vorschriften widmet. Soweit die Grundflächen noch im Eigentum des Erschließungsträger stehen, hat dieser hiermit seine Zustimmung erteilt.

Es erfolgen keine Nachfragen, daher bittet Herr Dehr um Abstimmung.

Beschluss

Die Gemeindevertretung beschließt, den zweiten Teil der Straße „Pferdekoppel“, in der Gemarkung Müssen-Dorf der Flur 2 mit dem Flurstück 307, die den Charakter einer Gemeindestraße hat, gemäß § 6 des StrWG als Ortsstraße gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3a zu widmen.

Abstimmung: Ja: 10 Nein: 0 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

10) 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung der Gemeinde Müssen (Beitrags- und Gebührensatzung)

Der Bürgermeister erläutert die Beschlussvorlage.

Die Neukalkulation der Gebühren für die zentrale Wasserversorgung wurde durch die Firma TREUKOM GmbH durchgeführt. Die dieser Satzungsänderung zugrundeliegenden Berechnungen liegen der Gemeindevertretung vor.

Gemäß der vorliegenden Neukalkulation erhöht sich die Grundgebühr von bisher 4,00 Euro auf 5,00 Euro/Monat.

Außerdem erhöht sich die Zusatzgebühr für die Wasserversorgung von bislang 1,55 €/cbm auf nunmehr 1,67 €/cbm.

Die beigefügte Änderungsatzung soll zum 01.01.2024 in Kraft treten.

Nachdem keine Nachfragen erfolgen, bittet Herr Dehr um Abstimmung.

Beschluss

Die Gemeindevertretung Müssen beschließt die 6. Änderungssatzung über die Erhebung von Abgaben und Kostenerstattungen für die zentrale Wasserversorgung der Gemeinde Müssen.

Abstimmung: Ja: 10 Nein: 0 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

11) **6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben und Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Müssen (Beitrags- und Gebührensatzung)**

Herr Dehr erläutert die Beschlussempfehlung.

Die Neukalkulation der Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung wurde durch die Firma TREUKOM GmbH durchgeführt. Die dieser Satzungsänderung zugrundeliegenden Berechnungen liegen der Gemeindevertretung vor.

Gemäß der vorliegenden Neukalkulation erhöht sich die Zusatzgebühr bei der Schmutzwassergebühr von bislang 3,96 €/cbm auf nunmehr 4,34 €/cbm.

Die beigefügte Änderungssatzung soll zum 01.01.2024 in Kraft treten.

Nachdem keine Nachfragen erfolgen, bittet er um Abstimmung.

Beschluss

Die Gemeindevertretung Müssen beschließt die 6. Änderungssatzung über die Erhebung von Abgaben und Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Müssen.

Abstimmung: Ja: 10 Nein: 0 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

12) **1. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Müssen (Gebührensatzung)**

Der Bürgermeister erläutert den Sachverhalt.

Durch die Einführung des § 2 b des Umsatzsteuergesetzes ist es notwendig die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Müssen um den neuen 2. Absatz des § 1 zu ergänzen.

Die Änderungssatzung soll zum 01.01.2024 in Kraft treten.

Nachdem keine Nachfragen erfolgen, verliert Herr Dehr die Beschlussempfehlung und bittet um Abstimmung.

Beschluss

Die Gemeinde Müssen beschließt die 1. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Müssen (Gebührensatzung).

Abstimmung: Ja: 10 Nein: 0 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

13) Prüfung der Jahresrechnung 2022

Der Bürgermeister übergibt das Wort an Herrn Biester.

Er erklärt, dass der Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde Müssen am 27.11.2023 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2022 der Gemeinde Müssen geprüft und dabei das Jahresrechnungsergebnis festgestellt hat. Es konnten im Verwaltungshaushalt die Einnahmen und Ausgaben mit jeweils 2.771.434,56€ festgestellt werden. Der Vermögenshaushalt weist Einnahmen und Ausgaben von 716.977,62€ aus. Die Gemeinde Müssen weist somit eine ausgeglichene Jahresrechnung aus. Der Haushalt 2022 schließt mit einem Überschuss in Höhe von 130.257,31€ ab. Der Überschuss wird zur Verstärkung der allgemeinen Rücklage verwendet.

Bei den Ausgaben ergaben sich Haushaltsüberschreitungen im Verwaltungshaushalt in Höhe von 63.322,96€. Im Vermögenshaushalt ergaben sich bei den Ausgaben Haushaltsüberschreitungen in Höhe von 1.134,65€.

Es erfolgt die Nachfrage von Frau Rothe, nach den größten Haushaltsüberschreitungen im Jahr 2022. Hierzu erklärt Herr Biester, dass es sich hierbei um die Abschreibungen der Kindertagesstätte Schatzkiste handelt. Diese waren im Haushalt nicht vorgesehen gewesen. Durch die Erweiterung der Kindertagesstätte und den Eigentumsübergang vom Amt sind diese Kosten berechtigt gewesen.

Nachdem keine weiteren Nachfragen erfolgen, verliert Herr Biester die Beschlussempfehlung und bittet um Abstimmung.

Beschluss

Der Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung 2022 der Gemeinde Müssen beschließt, dass das Ergebnis der Jahresrechnung im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit jeweils 2.771.434,56€ festgestellt wurde. Im Vermögenshaushalt wurden die Einnahmen und Ausgaben mit jeweils 716.977,62€ festgestellt. Die Gemeinde Müssen weist somit eine ausgeglichene Jahresrechnung aus. Der Haushalt schließt mit einem Überschuss in Höhe von 130.257,31€ ab, der zur Verstärkung der allgemeinen Rücklage verwendet wird. Haushaltsüberschreitungen ergaben sich im Verwaltungshaushalt in Höhe von 63.322,96€. Im Vermögenshaushalt ergaben sich Überschreitungen in Höhe 1.134,65€. Die eingetretenen Haushaltsüberschreitungen werden genehmigt.

Abstimmung: Ja: 10 Nein: 0 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

14) 1. Nachtragshaushaltssatzung und -plan 2023

Der Bürgermeister bittet Herrn Jaeger um Erläuterung des Sachverhaltes.

Er erklärt, dass der erste Nachtragshaushaltsplan 2023 einen ausgeglichenen Haushalt aufweist. Im Verwaltungshaushalt erhöhen sich die Einnahmen und die Ausgaben gleichermaßen um TEUR 232 auf TEUR 2.905. Der Vermögenshaushalt erhöht sich um TEUR 283 auf TEUR 1.224.

Die allgemeine Rücklage der Gemeinde mindert sich durch die Veränderungen der beiden Teilhaushalte um TEUR 274 auf TEUR 134.

Wesentliche Veränderungen im Verwaltungshaushalt:

Ausgaben:

Kreisumlage:	EUR - 20.200
Unterhaltung Haus der Generationen:	EUR -9.900
Unterhaltung bewegliches Vermögen Abwasser:	EUR -4.500
Gewerbesteuerumlage:	EUR -2.500
Amtsumlage:	EUR 7.200
Schulverbandsumlage:	EUR 30.000
Wohngemeindeanteil KiTa:	EUR 52.000

Einnahmen:

Hausmeistervergütung für die KiTa-Schatzkiste	EUR -17.000
Friedhofsgebühren:	EUR 10.200
Miete Kindergarten	EUR 9.800
Benutzungsgebühren Trinkwasser	EUR 10.700

Wesentliche Veränderungen im Vermögenshaushalt:

Ausgaben

Verlegung Hausanschlüsse Wasser:	EUR 32.400
Regenwasserkanalisation	EUR 16.500
Anschaffung Geräte Bauhof	EUR -4.000

Einnahmen:

Hauswasseranschlüsse	EUR 29.400
Kreditmarktdarlehen	EUR -100.000
Inneres Darlehen Abwasser	EUR 100.000

Insbesondere auf die Veränderungen der Darlehensaufnahme durch die Inanspruchnahme eines inneren Darlehens wird durch Herrn Jaeger erklärt.

Nachdem es keine Nachfragen zu diesem Sachverhalt gibt, verliert Herr Dehr die Beschlussempfehlung und bittet um Abstimmung.

Beschluss

Die Gemeindevertretung Müssen beschließt die vorliegende 1. Nachtragshaushaltssatzung und den 1. Nachtragshaushaltsplan in der vorliegenden Fassung nebst den erforderlichen Anlagen.

Abstimmung: Ja: 10 Nein: 0 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

15) Wertgrenze zur Rechnungsabgrenzung

Der Bürgermeister bittet Herrn Jaeger um Erläuterung.

In Schleswig-Holstein ist der Umgang mit Rechnungsabgrenzungsposten in § 49 GemHVO-Doppik S.-H. geregelt.

Fallen Zahlung und Aufwand bzw. Ertrag in unterschiedliche Haushaltsjahre ist zur ordnungsgemäßen haushaltsjahrbezogenen Ergebnisermittlung eine Rechnungsabgrenzung vorzunehmen. Die Jahresergebnisse sind periodengerecht zu ermitteln. Dabei sind sämtliche Aufwendungen und Erträge periodengerecht in dem Haushaltsjahr zu buchen, dem sie wirtschaftlich zuzuordnen sind.

Dabei gibt es im gemeindlichen Haushaltsrecht grundsätzlich keine direkten Regelungen zu einer Bagatellgrenze, d.h. eine Wertgrenze, unterhalb derer eine Rechnungsabgrenzung nicht erfolgen muss. In den Bereichen, in denen Steuerrecht anzuwenden ist, ergibt sich eine Bagatellgrenze aus der Rechtsprechung des BFH.

Sowohl das Handelsrecht als auch das gemeindliche Haushaltsrecht lassen aber an verschiedenen Stellen deutlich werden, dass kleinere Unschärfen hingenommen werden bzw. auf den Ausweis von unwesentlichen Positionen verzichtet werden kann. Beispiele finden sich beim Festwert- und Durchschnittswertverfahren nach § 37 GemHVO-Doppik, den Inventurvereinfachungsverfahren nach § 38 GemHVO-Doppik. Daneben gibt es ein Aktivierungswahlrecht für das Disagio in § 49 Abs. 2 GemHVO-Doppik. Die Bemessung von Rückstellungen erfolgt nach vernünftiger Beurteilung und lässt somit Spielräume zu (§ 41 Abs. 6 GemHVO-Doppik).

Vor diesem Hintergrund könnte auf den Ansatz eines Rechnungsabgrenzungspostens dort verzichtet werden, wo wegen der Geringfügigkeit der in Betracht kommenden Beträge eine Beeinträchtigung des Einblicks in die Vermögens- und Ertragslage nicht zu befürchten ist - wie etwa bei der Abgrenzung regelmäßig wiederkehrender, der Höhe nach bedeutungsloser Beträge, wie z. B. Steuern und Versicherungen für einen nur aus wenigen Fahrzeugen bestehenden Fuhrpark. Einer derartigen Handhabung stünde auch der Grundsatz der Vollständigkeit nicht entgegen (Adler/Düring/Schmaltz, Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen, 6. Aufl., HGB § 250 Rz 44).

In der Praxis muss bei der Umstellung von der Kameralistik auf die Doppik die Rechnungsabgrenzung EDV-technisch durch die Übertragung von Kassenresten erfolgen (Aufwand/Ertrag im kameralen Jahr, Zahlung im doppischen Jahr) oder durch Buchung über Forderungs-/Verbindlichkeitskonten (ggfs. WV-Konten) und entsprechende Abwicklung im doppischen Jahr (Zahlung im kameralen Jahr, Ergebnis im doppischen Jahr). Hierdurch entsteht ein erhöhter Buchungsaufwand.

Dabei stellt sich aus verwaltungsökonomischer Sicht natürlich die Frage, ob hier Aufwand (erhöhter Buchungsaufwand) und Nutzen (ordnungsgemäße Ermittlung des Jahresergebnisses) in einem vertretbaren Verhältnis stehen.

Grundsätzlich wird aus verwaltungsökonomischer Sicht und aufgrund der Tatsache, dass bei der Umstellung auf die Doppik ein erhöhter Verwaltungsaufwand anfällt- die Festsetzung einer Wertgrenze für die Rechnungsabgrenzung im Zuge der Umstellung von der Kameralistik auf die Doppik für vertretbar gehalten.

Der o.g. Mehraufwand beim Buchen der Rechnungsabgrenzung fällt in den Folgejahren (Jahreswechsel zwischen zwei doppischen Haushaltsjahren) nicht mehr an; hier sollte jede Finanzsoftware entsprechende Buchungsvereinfachungen vorsehen und eine (fast) automatische Verbuchung der Rechnungsabgrenzungen möglich sein.

Daher stellt sich die Frage nach dem Grund einer Bagatellgrenze für Rechnungsabgrenzungen, wenn durch die Rechnungsabgrenzung kein (bzw. kaum ein) Mehraufwand anfällt.

Die in der Frage angesprochene Wertgrenze von 410 € beruht auf einem Beschluss des BFH v. 18.03.2010, X R 20/09 und bezieht sich allein auf das Steuerrecht. „Auch das Einkommensteuerrecht selbst verzichtet in bestimmten Fällen auf einen periodengerechten Ausweis. So [war] gemäß § 6 Abs. 2 EStG (i. d. F. des Streitjahrs) die Sofortabsetzung von geringwertigen Wirtschaftsgütern mit einem Wert bis zu 410 EUR erlaubt.“ „Ebenso wie nach § 6 Abs. 2 EStG a. F. bei geringwertigen Wirtschaftsgütern auf eine planmäßige Abschreibung nach Maßgabe der voraussichtlichen Nutzungsdauer verzichtet werden kann, kann auch in Fällen, in denen der Wert des einzelnen Abgrenzungspostens 410 EUR nicht übersteigt, auf eine Abgrenzung verzichtet werden.“ (so der BFH).

Die Wertgrenze von 410 € gibt es im gemeindlichen Haushaltsrecht - mit Ausnahme der Unternehmen und Einrichtungen, die der Körperschaftssteuerpflicht unterliegen - nicht.

Der Argumentation des BFH folgend, wäre eine Bagatellgrenze bei 500 € in Anlehnung an § 38 Abs. 4 GemHVO-Doppik denkbar.

Herr Jaeger erklärt, dass dieser Systematik amtsweit gefolgt wird.

Nachdem keine Nachfragen erfolgen, bittet Herr Dehr um Abstimmung.

Beschluss

Die Gemeindevertretung Müssen beschließt, dass der Auffassung des BFH gefolgt wird und eine Wertgrenze für Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 500,00 EUR festgelegt wird.

Abstimmung: Ja: 10 Nein: 0 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

16) Bewertungsrichtlinie

Herr Dehr übergibt das Wort an Herrn Jaeger.

Im Zuge der Umstellung des Haushaltswesens auf das Neue Kommunale Rechnungswesen ist es für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz gem. §§ 54 bis 55 GemHVO-Doppik S.-H. erforderlich, das gesamte Vermögen, die Forderungen und Verbindlichkeiten des Amtes Büchen und den amtsangehörigen Gemeinden zu erfassen und zu bewerten.

Grundlage für die Erfassung und Bewertung des Vermögens sind die Regelungen der GemHVO-Doppik S.-H. Um eine weitgehend einheitliche Erfassung und Bewertung des Vermögens und deren Schulden im Land Schleswig-Holstein zu gewährleisten, wurde vom Innovationsring Schleswig-Holstein eine Handlungsempfehlung zur Vermögenserfassung und Bewertung herausgegeben. Basierend auf der GemHVO-Doppik S.-H. vom 30.08.2012, zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.12.2014 wird eine Bewertungsrichtlinie für das Amt Büchen und den amtsangehörigen Gemeinden erlassen.

Sie gilt lediglich für die Aufstellung der Eröffnungsbilanzen zum 01.01.2024. Die ab dem Haushaltsjahr 2024 bestehenden Geschäftsvorfälle sind nach der Aktivierungsrichtlinie zu verarbeiten.

Herr Dehr verliest die Beschlussempfehlung und bittet um Abstimmung.

Beschluss

Die Gemeindevertretung Müssen beschließt die Bewertungsrichtlinie zur Bewertung des kommunalen Vermögens und den Schulden im Rahmen der Einführung des neuen Haushalts- und Rechnungswesens.

Abstimmung: Ja: 10 Nein: 0 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

17) Inventurrichtlinie

Herr Jaeger erläutert ebenso diese Vorlage.

Im Zuge der Umstellung des Haushaltswesens auf das Neue Kommunale Rechnungswesen ist es für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz gem. §§ 54 bis 55 GemHVO-Doppik S.-H. erforderlich, das gesamte Vermögen, die Forderungen und Verbindlichkeiten der Gemeinde zu erfassen und zu bewerten. Zentrales Element zur Erfassung und Bewertung bildet die durchzuführende Inventur aller im Eigentum befindlicher Vermögensgegenstände.

Grundlage für die Erfassung der Vermögensgegenstände sind die Regelungen der GemHVO-Doppik S.-H. Um eine weitgehend einheitliche Erfassung im Land Schleswig-Holstein zu gewährleisten, wurde vom Innovationsring Schleswig-Holstein eine Handlungsempfehlung zur Vermögenserfassung in Form einer Musterinventurrichtlinie herausgegeben. Basierend auf der GemHVO-Doppik S.-H. vom 30.08.2012, zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.12.2014 wird eine Inventurrichtlinie für das Amt Büchen und den amtsangehörigen Gemeinden erlassen.

Die Inventurrichtlinie ist die Grundlage für die Durchführung von Inventuren und für die Aufstellung von Inventaren. Die Inventurrichtlinie stellt sicher, dass das Vermögen und die Verbindlichkeiten ordnungsgemäß erfasst, einheitlich im Inventar abgebildet und nach gleichen Bewertungskriterien bewertet werden.

Herr Dehr verliest die Beschlussempfehlung und bittet um Abstimmung.

Beschluss

Die Gemeindevertretung Müssen beschließt die Inventurrichtlinie zur Erfassung des kommunalen Vermögens im Rahmen der Einführung des neuen Haushalts- und Rechnungswesens in der beigefügten Fassung.

Abstimmung: Ja: 10 Nein: 0 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

18) Haushaltssatzung nebst Ergebnis und Finanzplan 2024

Der Bürgermeister übergibt das Wort an Herrn Jaeger.

Herr Jaeger erläutert den Finanzplan und den Ergebnisplan des Jahres 2024 der Gemeinde Müssen. Ebenso erläutert er die Liquidität und die Wirtschaftlichkeit.

Die Haushaltssatzung 2024 nebst Finanz- und Ergebnisplan 2024 wurde unter Umstellung auf die Doppik erstellt.

Der Ergebnisplan schließt mit einem negativen Jahresergebnis 2024 in Höhe von 186.100,00 € ab. Hierzu erklärt, der Kämmerer, dass bei diesem Ergebnis zu beachten ist, dass die Eröffnungsbilanz im März/April 2024 erarbeitet wird. Diese hat Auswirkungen auf dieses Jahresergebnis. Zusätzlich ist der Stand der allgemeinen Rücklage zu beachten.

Die Erträge der Gemeinde Müssen sind im Wesentlichen geprägt von:

Gemeindeanteile an der Einkommensteuer	721.800,00 €
Schlüsselzuweisungen	724.800,00 €
Grundsteuer B	191.300,00 €
Gewerbesteuer	119.800,00 €
Abwasserbenutzungsgebühr	235.000,00 €

Den Erträgen stehen im Wesentlichen nachstehende Aufwendungen gegen:

Wohngemeindeanteil	354.600,00 €
Schulverbandsumlagen (gesamt)	429.300,00 €

Kreisumlage	481.100,00 €
Amtsumlage	343.700,00 €
Sonderumlage Kindergärten	177.900,00 €

Der Finanzplan spiegelt zunächst die zahlungswirksamen Erträge und Aufwendungen aus der Verwaltungstätigkeit wieder. Darüber hinaus weist der Finanzplan die Investitionskosten aus.

Die Gemeinde Müssen plant für das Haushaltsjahr 2024 folgende Baumaßnahmen:

Sanierung der Bergstraße	283.000,00 €
Straßenbeleuchtung Bergstr.	10.000,00 €
Bushaltestelle Mühlenstraße	20.000,00 €

Herr Elvert fragt nach, wann, angesichts der Haushaltslage, der richtige Zeitpunkt ist, die Hebesätze anzupassen. Hierzu erklärt der Kämmerer, dass die Grundsteuer abhängig von den Finanzamtbescheiden bezüglich der Wertermittlung sind. Da hier noch nicht alle Bescheide eingegangen und auch viele noch nicht rechtskräftig sind, ist die Auswirkung noch nicht messbar. Erst nachdem die Bescheide des Finanzamtes vorliegen, ist eine Diskussion über eine Anhebung der Hebesätze in Betracht zu ziehen.

Nachdem keine weiteren Nachfragen zu diesem Tagesordnungspunkt erfolgen, verliert Herr Dehr die Beschlussempfehlung und bittet um Abstimmung.

Beschluss

Die Gemeindevertretung Müssen beschließt die Haushaltssatzung 2024, den Ergebnis- und Finanzplan 2024 in der vorliegenden Fassung nebst den geforderten Anlagen.

Abstimmung: Ja: 10 Nein: 0 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

19) Verschiedenes

Herr Dehr bittet um Wortmeldungen.

Herr Diestel legt den Gemeindevertreterinnen und -vertretern ein Angebot für die Datenerfassung und Speicherung an den bereits vorhandenen Geschwindigkeitstafeln vor. Dieses Angebot umfasst einen Zugang zu den Daten. Die Daten könnten bei Bedarf verschickt werden. Es werden jeweils beide Fahrtrichtungen erfasst. Ebenso weist Herr Wischmann darauf hin, dass der Fachdienst Straßenverkehr vom Kreis diese Auswertungen ebenfalls nutzen als Grundlage für weitere Entscheidungen.

Herr Dehr erklärt, dass das Thema in einer der nächsten Sitzungen aufgenommen werden soll und dann auch ein entsprechender Beschluss hierzu gefasst werden soll.

Nachdem keine weiteren Themen angesprochen werden, bedankt sich der Bürgermeister bei den Bürgerinnen und Bürgern für ihr Interesse, bei allen Gemeindevertreterinnen und -vertretern und bei den beiden Verwaltungsvertretern für die Unterstützung. Er schließt die Sitzung um 20:07 Uhr.

.....
Detlef Dehr
Vorsitz

.....
Nadine Frömter
Schriftführung